

Herrn
Bernd Marx
Parkstraße 36
53332 Bornheim

10.11.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Wildvogelhilfe Rheinland

Sehr geehrter Herr Marx,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 03.10.2021 beantworte ich wie folgt und verweise ergänzend auf die Vorlage 572/2021-6:

Frage 1:

Das Vorhaben scheint im Rahmen des Ermessens als sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig zu sein. Welche unausräumbaren Bedenken trägt die Verwaltung vor, die gegen das Vorhaben an dieser Stelle sprechen könnten?

Antwort:

Das Vorhaben ist nicht als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig, weil öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Frage 2:

Wie wertet die Stadtverwaltung die gemeinwohlfördernde Wirkung des Projektes auf die Umweltbildung, den Tierschutz und den Artenschutz im baurechtlichen Kontext?

Antwort:

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Damit erübrigt sich eine weitere Wertung.

Frage 3:

Das in Rede stehende Bestandsgebäude sollte im Rahmen der inzwischen verworfenen Golfplatzplanung im Bebauungsplanentwurf (He 30) als Clubhaus genutzt werden. Eine Folgenutzung für das Gebäude stand demnach nicht grundsätzlich in Zweifel. Inwiefern hat sich die Sachlage hinsichtlich möglicher Betroffenheit öffentlicher Belange durch eine Nachnutzung an dieser Stelle aus Sicht der Verwaltung ggf. geändert?

Antwort:

Der Planung lag ein Aufstellungsbeschluss für eine (großräumige) Bauleitplanung zugrunde.

Frage 4:

Der bestehende Flächennutzungsplan stellt für die verworfene Golfplatzplanung das Gelände noch als „Sportplatz“ und „Parkanlage“ dar. Wann ist mit einer Anpassung des Flächennutzungsplanes an die neue Ausrichtung als Fläche für den Arten- und Naturschutz zu rechnen und kann dabei

auch die bauliche Folgenutzung des Bürogebäudes und seines Umfeldes als Sonderbaufläche für die Wildvogelhilfe Rheinland berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist in der jüngst beschlossenen Prioritätenliste nicht vorgesehen. Darüber hinaus gehende personelle Kapazitäten sind nicht vorhanden.

Frage 5:

Sofern eine unüberwindbare Beeinträchtigung öffentlicher Belange seitens der Verwaltung erklärt wird, würde die Stadtverwaltung dann einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorhaben unterstützen und kurzfristig ein Aufstellungsverfahren als Verwaltungsvorlage im Stadtentwicklungsausschuss einbringen?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister